

DAS BUNDESTEILHABEGESETZ (BTHG) UND SEINE FOLGEN

Timo Tetz
Fachbereich Soziales und Senioren
10. September 2019

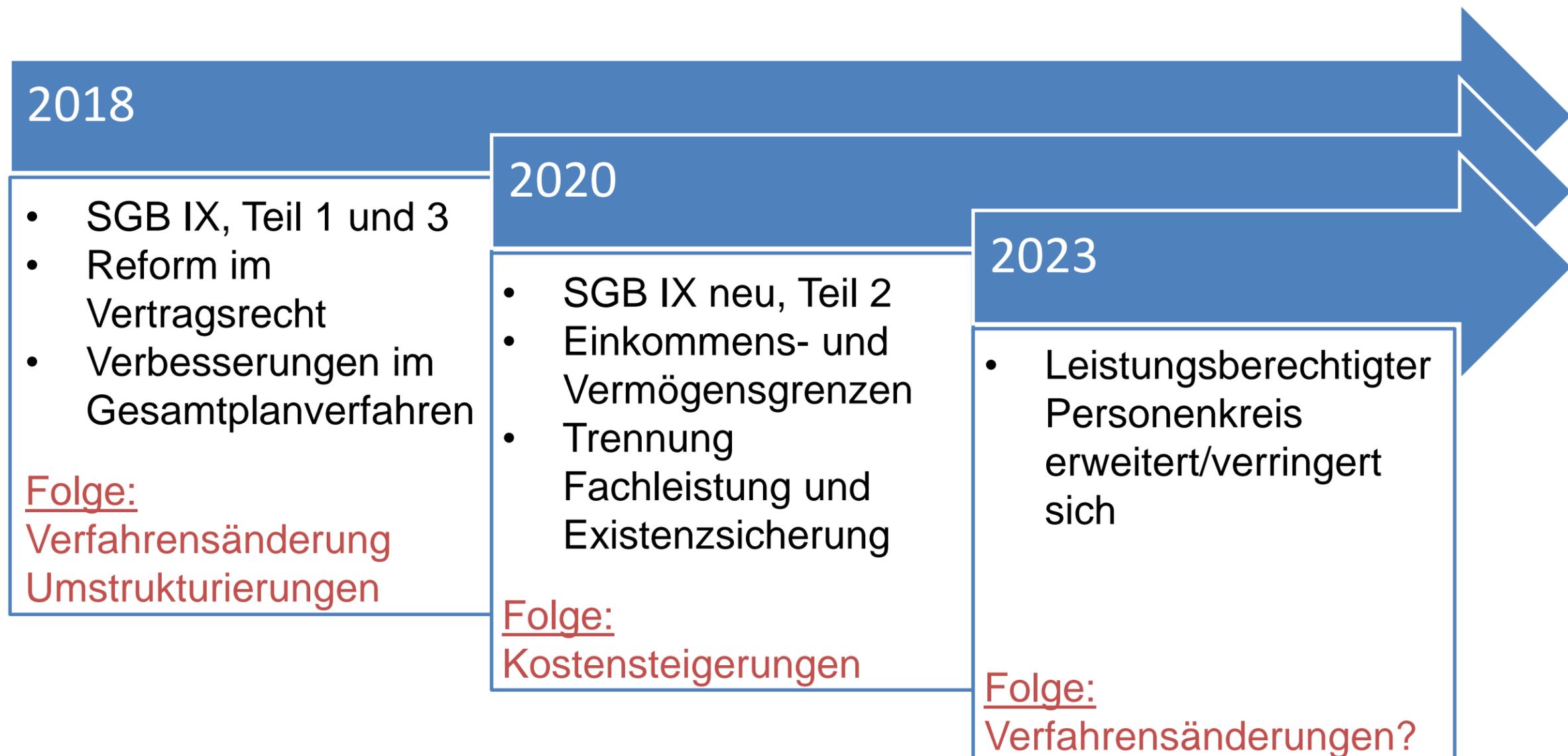


GLIEDERUNG

- Zur Erinnerung: Das Bundesteilhabegesetz (BTHG)
- Ausgewählte Kernaspekte
 - Umstellungen/Erfahrungen bis dato
 - Stand der Umsetzung (NDS)
- Fazit

ZUR ERINNERUNG: DAS BUNDESTEILHABEGESETZ

Das BTHG ist ein Artikelgesetz, das in mehreren Stufen in Kraft tritt*:



*Darstellung hier ab 2018

ZUR ERINNERUNG: DAS GESAMTPLANVERFAHREN

- Gesamtplanverfahren nach §§ 141 ff. SGB XII (ab 01.01.2020 §§117 ff. SGB IX) ist verpflichtend (MmB, Ges.-Amt, BA, ...)
- Obligatorische Beteiligung des Leistungsberechtigten im Gesamtplanverfahren
- Gesamtplan ist für alle Klienten zu erstellen (alle 2 Jahre, Kinder ½ Jahr)
- Bedarfsermittlungsverfahren (B.E.Ni) ist anzuwenden
- Bedarfsermittlung ist ICF- basiert/orientiert

Folge (Schätzung):

- Hoher Einarbeitungsaufwand,
- ggf. neue fachliche Ausrichtung,
- höherer Organisationsaufwand für Gesamtplangespräche,
- erhöhter zeitlicher Aufwand für die Erstellung und Überprüfung von in den Gesamtplänen festgelegten Ziele für alle Klienten



UMSETZUNGSSTAND IM FB 50

- Stellenzuwachs: 13 Personen in der Sachbearbeitung (von 6 seit 2016)
- Neuausrichtung hins. Profession: In der EGH sind 5 Pädagogen eingesetzt
- Zeitintensive Bedarfsermittlung verändert die Prozesse in der EGH
- Hoher Koordinierungsaufwand wegen der Gesamtplanung
- Weitere Stellen beantragt für die Existenzsicherung

STAND DER UMSETZUNG (NDS)

- Aufgabenwahrnehmung durch Kommune bei unter 18-jährigen und durch das Land für über 18-Jährige (Heranziehung)
 - **Tatsächlich realisiert, Übergangsregelungen für bestehende Vereinbarungen**
- Qualifizierung der Mitarbeiter
 - **Im Jahr 2019 auf dem Höchststand, insb. neue Kollegen/innen**
- Kostenübernahme für Vw.-Kräfte und Pädagogen (1:150)
 - **Derzeit noch unklar und schwierig in der Umsetzung**
- Interkommunale Verwerfungen nicht abschließend geregelt
 - **Inzwischen klar, LK FRI nicht schlechter gestellt**
- Land plant AG SGB IX
 - **AG SGB IX derzeit im Entwurf**

ÄNDERUNGEN ZUM 01.01.2020

Im Landkreis Friesland:

- Trennung zwischen Fachleistung und Existenzsicherung mit Antragspflicht für besondere Wohnformen
- Neue Stellenteile in Planung
- Aufgabe ist die Sicherstellung der Grundsicherung

Für die Einrichtungen:

- Erstellung von Mietverträgen und „Preislisten“ für das Leistungsangebot
- Ggf. Umrüstung der Zimmer für individuelle Verbrauchsberechnung

Besonderheit Betreuer:

- Mehraufwand durch unterschiedliche Anträge
- Erweiterung des Betreuungsumfangs
- Trend zur Abgabe des Ehrenamtes wahrzunehmen

VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT